

# Messer auf Fern-Bahnhöfen und in Fern-Zügen sowie im ÖPNV – drastisches Risiko für Sportschützen und Jäger als waffenrechtliche Erlaubnisinhaber

RA i. R. Dr. Reiner Brumme – [www.ra-brumme.de](http://www.ra-brumme.de) 03.08.2026

Gegenwärtig wird politisch zur Regelung eines künftigen Alkoholverbots auf Bahnhöfen diskutiert.

Vielen Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse wie Sportschützen und Jägern ist jedoch nicht bekannt, dass gemäß neuem § 42b WaffG bereits seit 31.10.2024 ein gesetzliches Verbot zum **Führen** von Messern (von ALLEN Messern!) in allen Verkehrsmitteln im gesamten **öffentlichen** Personenfernverkehr und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des **öffentlichen** Personenfernverkehrs, insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Gebäuden und Haltepunkten, gilt.

Der Geltungsbereich umfasst damit nicht nur alle Fern-Bahnhöfe und Fernverkehrs-Züge wie ICE, IC und Flix-Train, sondern auch Haltestellen und Busse des Busfernverkehrs wie mit Flixbus oder Ecolines sowie Flughäfen und Schiffsanlegestellen des öffentlichen Personenfernverkehrs.

Dieses gesetzliche Führ-Verbot gilt für **alle** Messer unabhängig von der Klingenlänge und der Beschaffenheit wie aufklappbar oder zweiseitig geschliffen.

Vom Führ-Verbot sind also auch

- Jagdmesser **jeder** Größe, Form und Länge sowie Schnittseiten (ein- oder zweiseitig geschliffen),
- Fahrten- und Wandermesser **jeder** Größe, Form und Länge sowie Schnittseiten (ein- oder zweiseitig geschliffen),
- Alltagsmesser wie (= beispielhaft)
  - Taschenmesser,
  - Küchenmesser,
  - Obstmesser,
  - Teppich- und Cuttermesser

erfasst.

Das Taschenmesser-Privileg gilt hier ausdrücklich **nicht**.

Einige Bundesländer wie Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hamburg, Hessen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben seit 2024/2025 mit Landes-Verordnung flächendeckend gleichartige Verbote für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wie RegionalExpress (RE), Regionalzüge (RB), S-Bahnen, Stadt- und Regional-Busse, Straßenbahnen und U-Bahnen erlassen. In Sachsen gibt es eine solche Landes-Verordnung bisher (!) nicht.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen verschiedener ÖPNV-Unternehmen verbieten jedoch auch in Sachsen schon jetzt allgemein die Mitnahme gefährlicher Gegenstände oder/und speziell von Messern.

**Führen heißt auch hier Ausübung der tatsächlichen Gewalt über das Messer außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.**

Verboten ist der direkt mögliche Zugriff wie am Gürtel oder in der Hosen- bzw. Jackentasche oder gar die Nutzung jedes Messers wie zum Apfelschneiden oder Brotschneiden im Fern-Zug oder auf einem Fern-Bahnhof und in vorn genannten Bundesländern auch allgemein im gesamten ÖPNV.

Es wird deutlich um Beachtung gebeten, dass hier ältere, auf älterer Rechtslage von vor Oktober 2024 beruhende Kommentierungen **wie** zum zulässigen Führen von einschneidigen feststehenden Messern bis 12 cm Klingenlänge hinsichtlich Fernverkehr und je nach Bundesland teilweise ÖPNV **nicht** mehr zutreffend sind. Das gilt insbesondere für interessengeleitete „Messerforen“ o. ä..

Der reine **Transport** eines Messers von A nach B im Gepäck (wie Rucksack, Koffer, Fahrradtasche) ist nach wie vor erlaubt, solange das Messer eben nicht zugriffsbereit ist.

Zugriffsbereit wird wie bei Schusswaffen definiert mit „erst mit mehr als **drei** Handgriffen erreichbar“ (1. Zahlen- oder Schlüssel-Schloss am Koffer oder Schnürung am Rucksack oder der Tasche öffnen – Schnappschlösser sind hochriskant 2. Mit Reißverschluss zugezogene Kulturtasche oder anderen zugezogenen Extra-Behälter aus dem Koffer, dem Rucksack oder der Tasche herausholen, 3. Kulturtasche oder Extra-Behälter öffnen, 4. Messer aus der Kulturtasche oder dem anderen Extra-Behälter herausholen).

Achtung: Bei Verpacken eines Messers (egal, welchen Messers) in der Reiseprovianttasche besteht das drastische Risiko sowohl des illegalen Führens als auch der illegalen Nutzung des Messers zum Schneiden von Obst, Brot, Wurst und/oder Käse! Das kann von anderen Fahrgästen als strafrechtlich relevante und auch strafrechtlich verfolgbare Bedrohung oder Nötigung aufgefasst werden – nicht nur als Ordnungswidrigkeit!

Messer wie Einhandmesser (mit einer Hand zu halten und auch zu öffnen) und Messer mit Klingenlänge über 12 cm sind sowieso weiterhin gesetzlich vom allgemeinen Führverbot erfasst – diese sind **zwingend** in einem **verschlossenen** Behältnis wie Rucksack oder Tasche mit geschlossenem Vorhängeschloss o. ä. zu transportieren. Verschlossen heißt verschlossen – nicht nur geschlossen wie zugeklappt, zugeschnürt oder Reißverschluss zugezogen.

**Ausnahmen** im Sinne der Zulässigkeit des Führens von Messern für das Gebiet der **Eisenbahnen des Bundes** (und für nichts weiter – also auch nicht für Fernbusse oder Fernschiffe!) sollen (!)

- gemäß § 42b Absatz 2 Satz
- in Verbindung mit dem dortigen Verweis auf Absatz 1 Satz 2 und
- von dort mit dem weiteren Verweis auf § 42 Absatz 4a Satz 2 WaffG

**künftig** nach Erlass einer Rechtsverordnung für das Führen des Messers bei Vorliegen eines **berechtigten Interesses** gelten.

Zunächst: Eine solche **bundesweite** Rechtsverordnung gibt es bis zum 29.07.2026 noch nicht. Jeder Anwalt muss nach der sicheren Seite beraten.

Ordnungsrechtlich stehen damit dann schon sofortige Beschlagnahme des Messers und Bußgeld bis zu 10.000,- € (zehntausend Euro) im Raum.

Strafgerichte für eine je nach Lage bzw. Verwendung des Messers im Zug bzw. auf dem Bahnhof eventuelle strafrechtliche Verurteilung wegen Nötigung oder Bedrohung anderer Fahrgäste oder gefährlichen Eingriff in den Bahnverkehr und auch zusätzlich Verwaltungsgerichte für den wegen waffenrechtlicher Einschlägigkeit sofort im Raum stehenden Entzug aller (!) waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse legen das Waffenrecht bekanntlich sehr restriktiv, das heißt hier zu Lasten der Personen mit Messer, aus. Das ist keine unzulässige Doppelbestrafung.

**Ausnahmen für das Verbot des Führens von Messern in Fernzügen und auf Fernbahnhöfen und Fernhaltestellen der Eisenbahnen des Bundes** sind in der Verweisklausel § 42b Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 WaffG geregelt. Dort wiederum wird auf § 42 Absatz 4a Satz 2 WaffG als Ausnahme-Befreiung verwiesen.

In § 42 Absatz 4a Satz 2 sind Ausnahmen für das Führ-Verbot von Messern u. a.

- in Nr. 3 für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- in Nr. 8 für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen und
- in Nr. 10 für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen

geregelt.

Hinsichtlich o. g. **Nr. 3 „Beförderung nicht zugriffsbereit“** gilt das „nicht zugriffsbereit“ wie bereits angegeben „mit mehr als drei Handgriffen“ und zwar für alle Bürger, unabhängig davon, ob sie Jäger, Sportschütze, Handwerker oder Sportler sind oder nicht.

Hinsichtlich o. g. **Nr. 8 ist die „Brauchtumspflege“** zumindest in Sachsen nicht relevant. Ein „Sax“ als von den alten Sachsen im frühen Mittelalter vor 1.000 Jahren getragenes einschneidiges Kurzschwert oder quer am Gürtel getragenes langes Kampfmesser ist heute sicher kein aktuelles Brauchtum - obwohl es Namensgeber für die Sachsen gewesen sein soll.

Ein „Tzscherper“ als kurzes, stabiles Arbeitsmesser mit feststehender einseitig geschliffener Klinge der Bergleute unter Tage mit Trageweise zusammen mit Licht und Feuerzeug in einer speziellen ledernen „Lichttasche“ am Hüftgürtel ist heute auch kein aktuelles Brauchtum über Tage – selbst unter Tage wurde es im Uranbergbau der SDAG Wismut zwar noch in den 1960-er verbreitet und in den 1970-er Jahren vereinzelt, aber schon in den 1980-er Jahren gar nicht mehr getragen.

Den „Schubsack“ der westsächsisch-ostthüringischen Altenburger Volkstracht mit einem Essmesser als Teil des persönlich in einer speziellen Tasche der Kniebundhose, dem Schubsack, zu tragenden Essbestecks des männlichen Gesindes (Knechte und Bauern) gab es dort zwar noch vereinzelt in den 1950-er Jahren, aber schon in den 1960-er Jahren gar nicht mehr.

Hinweis: Veranstalter von Volksfesten und Umzügen in Sachsen verbieten regelmäßig das Führen jedes Messers durch **Darsteller**. Das ist in Bayern anders, auch dort muss es jedoch zum Habitus der Tracht als integraler Bestandteil des Brauchtums oder der historischen Darstellung passen und es gilt nur für den Aufzug an sich, nicht den Weg dorthin oder von dort nach Hause. Für **Zuschauer** gilt sowieso das gesetzliche absolute Messerverbot bei allen öffentlichen Veranstaltungen wie Märkten, Aufzügen und Volksfesten.

„Berg-Barten“ als Waffen und Werkzeug der freien Bergleute des Mittelalters mit langem Stiel und langer breiter Spitze sowie die kürzeren und im Blatt auch deutlich kleineren Steigerhäckel der Steiger als Aufsichtspersonen im Bergbau wurden schon in den 1950-er Jahren nicht mehr im thüringisch-sächsischen Bergbau geführt. Originale – und damit scharfe - Berg-Barten auf einer Bergparade zu führen wird von den Veranstaltern untersagt. Geologenhammer sind lediglich Werkzeug.

„**Im Zusammenhang mit der Jagd**“ muss ebenso stimmig sein, nicht nur eine bloße und damit unrelevante, nicht vor Strafe und nicht vor Entzug aller waffenrechtlichen Erlaubnisse wie WBK und Jagdschein schützende Schutzbehauptung zum Führen eines Messers. Im Anzug oder in normaler Straßenkleidung bzw. gar in Flipflops geht niemand auf Jagd. Ohne sonstige jagdtypische Utensilien wie grünen oder tarnfarbenen, nicht klappernden **Jagd-**Rucksack und Fernglas sowie Jagdschein (!) am Mann auch nicht. Der Weg mit dem Ort der Messer-Kontrolle und auch die Tageszeit müssten dann ebenfalls als zur oder von der Jagd her mit dem konkret zu nennenden Jagdrevier stimmig sein. Ein Angler braucht sicher ein oder mehrere Anglermesser, aber keinen Hirschfänger.

**Für den Zusammenhang „zur Ausübung des Sports“** gilt vergleichbares wie zur Jagd. Für Handball oder Fußball braucht kein Sportler ein Messer, ein Radler lediglich ein Taschenmesser, ein Judoka zur Übung der Selbstverteidigung nur ein Gummimesser. Beim Touren-Paddler dürfte die Bandbreite zum Führen von

- waffenrechtlich zulässigen - Messern weit gefasst sein, da er das oder die zur Essenszubereitung und zum Essen selbst, zur Unterwegs-Bootsreparatur und auch zum Zelten bis hin zum Feuermachen aus angeschwemmten Ufergehölz benötigt. Ein 500-m-Kanute auf einem „Bügelbrett“ im abgesperrten Kanal des heimatlichen Kanu-Klubs auf der Pleiße oder Elbe benötigt dagegen auch auf dem Weg dorthin oder von dort eher überhaupt kein dabei und dafür zu führendes Messer.

Die Regelung in **Nr. 10 „Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck“ zu führen** ist m. E. ein völlig unbestimmter und damit zumindest für jeden Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse **voll riskanter** Begriff, der in der Rechtskommentierung wiederholt als rechtssystematisch nicht überzeugend und bedenkenhaft kritisiert wird (Gade Basiswissen Waffenrecht, S. 81 f.; Bernd Heinrich in Gade/Stoppa (Hrsg) Waffenrecht im Wandel, S. 121 f.; Gerlemann in Steindorf, 11. Aufl., § 42 Rn 28 und § 42a Rn 4; Gerlemann in Drucksache 20/12805 zu Artikel 5 Änderung WaffG, S. 3 Pkt. 2.4 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschlussdrucksache 20(4)493D, [www.bundestag.de/resource/blob/1019678/20-4-493-D.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/1019678/20-4-493-D.pdf)).

Das WaffG regelt in § 42 oder sonst im WaffG zu den Ausnahmen des „anerkannten Zwecks“ keine Einzelheiten, auch nicht in den Anlagen 1 und 2. Die AWaffV regelt dazu auch nichts.

Ein allgemein anerkannter Zweck ist in Punkt 42a.3 der WaffVwV als (nur) die Behörden bindende Regelung definiert mit „...für sozial-adäquate Zwecke (z.B. Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege, Rettungswesen, Jagd und Fischerei)“ angegeben. Camping, Tourenradfahren und Wandern gehören hier auch dazu - Keirin auf dem Radoval im Sportforum sicher nicht. Auch hier: Der „allgemein anerkannte Zweck“ muss bei einer Kontrolle im Zug/Bus oder an Haltestellen und dabei erfolgter Feststellung des Führens eines Messers zum aktuellen Habitus (Kleidung, Schuhwerk, Ausrüstung in Rucksack, im Boot, am Tourenrad, auf dem Kopf oder sonstwo) und zum Weg passen. Ein Einkaufsweg mit Tourenrad und Gemüse am Tourenrad in unmittelbarer Wohnungsnähe wären hier „nicht anerkannt“.

Die einzig abrufbare obergerichtliche Entscheidung ist der Beschluss des OLG Stuttgart vom 14.06.2011 – 4 Ss 137/11; openJur 2012, 64381 (<https://openjur.de/u/354123.print>): „Für den allgemein anerkannten Zweck i. S. d. Abs. 3 bedarf es eines hinreichend konkreten Anlasses, der ein bestimmtes, gesellschaftlich akzeptiertes Verhalten rechtfertigt; nur bei einem hinreichend konkreten Anlass ist es möglich, den Zweck nachzuprüfen...“. Etwaige Eventualfälle oder ein lediglich nachvollziehbares Individualinteresse wurden in dieser obergerichtlichen Entscheidung als nicht ausreichend erklärt. Andernfalls würde letztlich das vom Gesetzgeber gewünschte generelle Verdrängen derartiger Messer (Anmerkung: Dort Einhandmesser zum Gurtdurchschneiden bei eventuellem Autounfall im Handschuhfach des Pkw) angesichts von

Ausnahmen in einer unüberschaubar großen Zahl von Sachverhaltsvarianten faktisch leerlaufen. Der Zweck, sich verteidigen zu wollen, wurde dort ausdrücklich auch als regelmäßig nicht genügend eingeschätzt.

Also: Der Strafrechtsgrundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ ist beim Führen von Messern voll riskant und ansonsten für den gänzlich anderen Bereich des Waffenrechts so nicht zutreffend.

Rat: Wer in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf deren Haltestellen unterwegs sein will, sollte seine Hose, sein Hemd, seine Jacke, seinen Gürtel und seine Tasche(n) bzw. Rucksack/Rucksäcke oder Koffer auf Messer kontrollieren und ggf. wie vorn beschrieben so sichern, dass es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht wird und damit nicht zugriffsbereit ist.

Beschwerden wegen der m. E. sowohl unsinnigen als auch unklaren Gesetzeslage überhaupt und dabei zur Sinnhaftigkeit der Regelungen bitte über den jeweiligen regionalen Bundestagsabgeordneten oder persönlich selbst direkt an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages richten. Stammtischaufregung nützt im konkreten Fall sicher nichts.

Bei einer ohne konkreten Anlass zulässigen polizeilichen Kontrolle in Fernbahnhöfen und Fernreisemitteln würden Angaben wie „Das habe ich nicht gewusst“ für Inhaber von WBK oder/und Jagdschein zu Zweifeln an der Sachkunde führen, was wiederum weitere (!) Begründung für die Prüfung des Entzugs waffenrechtlicher Erlaubnisse wäre. Bereits seit der römischen Besetzung Germaniens vor 2.000 Jahren gilt der Grundsatz „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht“.

Stand 03.08.2026 [www.ra-brumme.de](http://www.ra-brumme.de) [info@ra-brumme.de](mailto:info@ra-brumme.de)